

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2007 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Gertrude Fischl (Dr. Hans Fischl)" angeführten 25 ethnographischen Objekte aus Asien und Afrika an die Rechtsnachfolger von Gertrude und Dr. Hans Fischl auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Der Beirat gemäß § 3 Rückgabegesetz hat bereits in seinen Sitzungen vom 27.1.2004, vom 29.3.2006 sowie vom 28.6.2006 die Rückgabe zahlreicher Objekte aus den Sammlungen Dr. Hans Fischl, der wegen seiner Abstammung von den NS-Machhabern verfolgt und im Jahre 1943 ermordet wurde, empfohlen. Ferner kam es auch zu Rückstellungen durch die Restitutionskommission der Stadt Wien.

Im Jahre 1942 übernahm das Museum für Völkerkunde offensichtlich unentgeltlich eine Reihe von ethnographischen Objekten aus Asien und Afrika von Gertrude Fischl, der Ehegattin Hans Fischls. Möglicherweise handelte sie in seinem Auftrag. Diese Objekte wurden unter den Inventarnummern 130.385 bis 130.416 in die Bestände des Museums aufgenommen. Von den ursprünglich 32 Objekten wurden noch 25 im Museum aufgefunden. Die Inventarnummern 130.386 bis 130.392 sind bis dato verschollen. Die Inventarnummer 130.412 bestand ursprünglich aus drei Druckbogen, wovon nur noch einer vorhanden ist.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass die anzunehmende Schenkung ein Rechtsgeschäft war, das zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig war. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die geschenkten Objekte rückzustellen gewesen wären. Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Schenkung nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den Objekten erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des

Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur abzugeben.

Wien, 1. Juni 2007

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. M. Christian ORTNER, Heeresgeschichtliches Museum:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz

Doz. Dr. Bertrand PERZ, Universität Wien: